

BO-Nr. 1740 – 26.03.2019

Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 19.11.2018 beantragte der Verein „Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ die Zustimmung von Bischof Dr. Fürst zu der Änderung seiner Vereinssatzung, die von der Mitgliederversammlung am 29.09.2018 beschlossen worden ist. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 Herrn Bischof

Dr. Fürst empfohlen, der von der Mitgliederversammlung am 29.09.2018 verabschiedeten Satzungsänderung des Vereins „Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 der gültigen Vereinssatzung in Verbindung mit c. 299 § 3 CIC zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 01.02.2019 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 17. Mai 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Verbandssatzung des Familienbunds der Katholiken
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.“
- (2) Sein Sitz ist Stuttgart.
- (3) Der Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist als Diözesanverband dem Landesverband „Familienbund der Katholiken – Landesverband Baden-Württemberg“ und dem Bundesverband „Familienbund der Katholiken (Bundesverband) e. V.“ mit Sitz in Berlin angeschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Rechtsstellung

- (1) Der Verband „Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ ist ein nicht-rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (2) Kirchenrechtlich stellt der Verband einen privaten Verein von Gläubigen gemäß cc. 321 ff. Codex Iuris Canonici (CIC) dar.

§ 3 – Zweck des Verbands

- (1) Grundlage und Orientierung für die Arbeit des Familienbundes sind die christlichen Werte von Ehe und Familie.
- (2) Der Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart versteht sich als Vertreter der Interessen von Familien in Staat, Kirche und Gesellschaft.
- (3) In Abstimmung mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart und anderen zielverwandten Verbänden und Einrichtungen steht der Familienbund in den beiden Schwerpunktbereichen „Familienpolitik“ und „Familiengruppenarbeit“ in besonderer Verantwortung.
- (4) Er will insbesondere bewirken, dass die politisch Verantwortlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen,
 1. die es Eheleuten und Familien ermöglichen, in eigener Verantwortung und Freiheit ihr Leben zu gestalten und die Zukunft der nachwachsenden Generation zu sichern,
 2. dass die Verantwortlichen in der Kirche der Bedeutung von Familien für das Leben der Kirche Rechnung tragen, ihre Bedürfnisse und Anliegen in die Arbeit einbeziehen, Formen gegenseitiger Hilfen entwickeln und familienfördernde Einrichtungen und Leistungen der Diözese erhalten und ausbauen,
 3. dass die Lebensform Ehe und Familie in der Gesellschaft Anerkennung und Schutz erfährt.
- (5) Der Familienbund fördert durch seine Mitglieder alles Bemühen,
 1. das kirchliche und bürgerliche Gemeindeleben aktiv mitzugestalten,
 2. den Glauben zu leben und zu vermitteln,
 3. die Familie als Ort der Geborgenheit und Gemeinschaft erlebbar zu machen,
 4. die Partnerschaft in Ehe und Familie zu leben und soziales Verhalten zu üben,
 5. den familiären Lebensraum zu gestalten und für Veränderungen aus dem Wandel der Zeit offen zu sein.
- (6) Er arbeitet mit anderen Organisationen, Verbänden und Stellen zusammen.
- (7) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verband, bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 1. Natürliche Personen, die sich zu den Zielen des Familienbundes bekennen,
 2. Familienkreise und -gruppen, die als Vereine oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisiert sind und sich zu den Zielen des Familienbundes bekennen,
 3. katholische Kirchengemeinden,
 4. katholische Vereine und Verbände, wenn sie die Ziele des Familienbundes unterstützen,
 5. natürliche Personen, Vereine und Verbände, die den Familienbund durch eine „Fördermitgliedschaft“ unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine differenzierte Ausgestaltung der Beitragshöhe zwischen den in Abs. 1 aufgeführten Vereinsmitgliedern ist zulässig. Die jeweilige Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.
- (4) Der Beitrag wird am 15. Februar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (5) Ausgenommen von der Verpflichtung der Zahlung des unter Abs. 3 aufgeführten Jahresbeitrags sind die unter Abs. 1 Nr. 5 benannten Fördermitglieder. Diese können ihren Beitrag über den sonst geltenden Jahresbeitrag hinaus frei gestalten.
- (6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf den schriftlichen Antrag hin der Diözesanvorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch schriftlichen Austritt des Mitglieds zum Jahresende. Der Austritt ist dem Diözesanvorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zuvor zu erklären,
 2. durch Ausschluss eines Mitglieds
 - a) wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit des Diözesanvorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Diözesanvorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Diözesanvorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds,

3. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei nichtrechtsfähigen Vereinen und Verbänden durch ihre Auflösung.
- (8) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 – Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Diözesanvorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen und korporativen Mitgliedern.
- (2) Die korporativen Mitglieder entsenden je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitglieder können bis zu drei Vertreter und die unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Mitglieder pro ihr zugehöriger / zugehörigem Familiengruppe / -kreis je bis zu drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, zusammen. Sie wird drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Diözesanvorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanvorstands, schriftlich einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Diözesanvorstand festgesetzt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Diözesanvorstand einberufen werden. Der Diözesanvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Diözesanvorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanvorstands, geleitet.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Diözesanvorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanvorstands, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Diözesanvorstands kann Gäste zulassen.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Verbands.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Diözesanvorstands,
5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands in getrennten Wahlgängen,
6. Wahl eines Geistlichen Beirats,
7. Beratung über aktuelle Fragen und Aufgaben der Familien und über die Arbeit des Familienbundes,
8. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Diözesanvorstand,
9. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
10. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
11. die Beschlussfassung über die ihr vom Diözesanvorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
12. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für den ehrenamtlichen Diözesanvorstand,
13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedem korporativen und natürlichen Mitglied steht in der Mitgliederversammlung je eine Stimme zu. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Familienkreise / -gruppen haben 3 Stimmen. Den unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Katholischen Kirchengemeinden stehen pro ihr zugehöriger / zugehörigem Familiengruppe / -kreis je drei Stimmen in der Mitgliederversammlung zu. Den Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 kommt in der Mitgliederversammlung lediglich eine beratende Stimme zu.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres und sonstige geschäftsunfähige Personen können ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Kinder und Jugendliche, die bereits das siebte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht höchstpersönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (3) Sind von den korporativen Mitgliedern mehrere Vertreter in der Mitgliederversammlung anwesend, haben diese ihre Stimme einheitlich abzugeben.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soll die Mitgliederversammlung jedoch über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen, so ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 10 – Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Verband. Er setzt sich aus zwei bis fünf Personen zusammen, darunter der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Diözesanvorstands.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Diözesanvorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Diözesanvorstand kann zu bestimmten Themen sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Der Diözesanvorstand kann Sachausschüsse bilden.
- (8) Der Vorsitzende des Diözesanvorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Diözesanvorstands vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Die Mitglieder des Diözesanvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Diözesanvorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (10) Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (11) Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Diözesanvorstand einer Geschäftsführung. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen festzulegen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Diözesanvorstands beratend teil.

§ 11 – Aufgaben des Diözesanvorstands

- (1) Der Diözesanvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,

6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 8. Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
 9. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Diözesanvorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 12 – Beschlussfassung des Diözesanvorstands

- (1) Beschlüsse des Diözesanvorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Diözesanvorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanvorstands, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich mit einer Frist von regelmäßig einer Woche unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Diözesanvorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesanvorstands.
- (5) Der Diözesanvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Diözesanvorstands, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanvorstands, den Ausschlag.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden des Diözesanvorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanvorstands, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Diözesanvorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Diözesanvorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 – Geistlicher Beirat

- (1) Zur Förderung der spirituellen Dimension des Familienbundes und Begleitung des diakonischen, liturgischen und pastoralen Bereiches der Verbandsarbeit kann die Mitgliederversammlung einen Geistlichen Beirat wählen. Kandidaten sollen eine pastorale Berufsausbildung haben und Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Geistliche Beirat nimmt an den Sitzungen des Diözesanvorstands mit beratender Stimme teil. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann er Anträge an den Vorstand richten.

§ 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß cc. 323 ff. CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht gemäß cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC bedürfen
 1. die Änderungen der Satzung,
 2. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum Geistlichen Beirat des Vereins.
- (3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (5) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 – Änderung der Satzung, Auflösung des Verbands

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 3 der Satzung festgelegten Zwecke.

§ 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.